

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Open Networks GmbH

Stand Februar 2009

1. Umfang und Gültigkeit:

1.1. Die folgenden Bedingungen gelten, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, für alle von Open Networks GmbH (im folgenden ONG genannt) getätigten Vertragsabschlüsse. Mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Widerspruch stehende Bedingungen und besondere Vorschriften des Auftraggebers verpflichten ONG nur, wenn ONG diese im Einzelfall ausdrücklich schriftlich anerkannt hat und gelten nur für das Geschäft, für das sie vereinbart wurden. ONG ist nicht verpflichtet, solchen Bedingungen und besonderen Vorschriften des Auftraggebers ausdrücklich zu widersprechen.

1.2. Angebote von ONG sind, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet, stets freibleibend und werden erst durch deren schriftliche Auftragsbestätigung (bzw. Leistungszusage) verbindlich.

1.3. Im Rahmen des Vertrags plant, überwacht und verantwortet ONG die Leistungserbringung. ONG ist stets bemüht, berechtigten Wünschen des Auftraggebers Rechnung zu tragen, ein Weisungsrecht des Auftraggebers besteht jedoch nicht. Vertragsänderungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von ONG wirksam.

2. Abwicklung und Lieferung

2.1. ONG verpflichtet sich zu sorgfältiger Ausführung nach den Grundsätzen standesgemäßer Berufsausübung und hochwertiger Dienstleistung.

2.2. ONG verpflichtet sich, in Erfüllung des Vertrags erhaltene vertrauliche Informationen des Auftraggebers absolut vertraulich zu behandeln. Auch die Tatsache der Auftragserteilung (Referenzprojekt) wird auf Wunsch des Auftraggebers Dritten nur mit seiner Zustimmung mitgeteilt.

2.3. ONG kann sich jederzeit ohne Angabe von Gründen qualifizierter Dritter bedienen und haftet für deren Verhalten in Erfüllung des Vertrags wie für eigenes.

2.4. Sofern der Auftraggeber andere Beratungsunternehmen zum Vertragsgegenstand hinzuzieht, wird er ONG während des aufrechten Vertrages davon unverzüglich in Kenntnis setzen und allfällige Nachteile daraus selbst tragen.

2.5. Von der Erteilung des Auftrags bis 12 Monate nach seiner Beendigung wird der Auftraggeber Dienst- oder Werkvertragsnehmer von ONG aus eigenem Betreiben bei sich, einem mit ihm verbundenen oder von ihm abhängigen Unternehmen weder selbständig noch unselbständig beschäftigen, widrigenfalls er eine Konventionalstrafe von 12.000 EURO je Anlassfall zu bezahlen hat.

2.6. ONG verpflichtet sich, über den Projektfortschritt schriftlich Bericht zu erstatten. Eine dem Arbeitsfortschritt entsprechende und dem Auftragsumfang angemessene laufende bzw. einmalige Berichterstattung ist zu vereinbaren, anderenfalls berichtet ONG nach eigenem Ermessen.

2.7. Die Lieferung von Waren erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, es sei denn, dass der Auftraggeber einen gesondert zu verrechnenden Transport- und Versicherungsbeitrag zur Lieferung frei Haus bezahlt.

2.8. Teilleistungen und -lieferungen sind möglich.

2.9. Beanstandungen aus Transportschäden sind durch den Auftraggeber unverzüglich nach Empfang der Ware mittels schriftlicher Mitteilung unter genauer Angabe der konkreten Schäden gegenüber dem Transportunternehmen und ONG bekanntzugeben.

2.10. Aufbewahrungsmaßnahmen, die aus Gründen notwendig werden, die beim Auftraggeber liegen, gehen zu Lasten des Auftraggebers und gelten als Ablieferung.

2.11. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Geschäftssitz von ONG.

2.12. Sind Leistungsfristen vereinbart, so beginnt ihr Lauf, sobald der Auftraggeber alle nach dem Vertrag zu überlassenden Unterlagen, Informationen und sonstigen Materialien an ONG übergeben hat.

2.13. Bei Verzug hat der Auftraggeber nur dann das Recht auf Schadenersatz, wenn der Verzug auf einer zumindest grob fahrlässigen Vertragsverletzung in der Verantwortung von ONG beruht. Wird die Leistung oder Lieferung von ONG durch von ihr nicht zu vertretende Umstände, wie insbesondere Behinderungen durch behördliche Maßnahmen, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, Arbeiter- oder Rohstoffmangel, Schwierigkeiten bei der Beschaffung und Verspätung in der Anlieferung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Störungen beim Versand, Aussperrungen oder sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen, alle Fälle höhere Gewalt (besonders solche, die die Beschaffung, Herstellung, den Versand oder den Gebrauch der bestellten Lieferung oder Dienstleistung verhindern), unmöglich, so kann auch er vom Vertrag zurücktreten. In beiden Fällen verpflichtet sich ONG zur zinsfreien Rückerstattung empfangener Anzahlungen. Allfällige darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

2.14. Der Auftraggeber und ONG können den Vertrag vor Erfüllung nur aus wichtigem Grund kündigen. In diesem Fall hat ONG Anspruch auf das anteilige Honorar für die geleistete Arbeit.

2.15. Ist die vorzeitige Kündigung vom Auftraggeber zu vertreten, erhält ONG neben dem anteiligen Honorar gem. 2.14. und 3. zusätzlich eine Konventionalstrafe von 50% der Differenz zum vereinbarten Honorar vorbehaltlich weiterer Ansprüche von ONG.

3. Preise und Zahlung

3.1. Sofern im Auftrag nicht anders vereinbart, gelten die Preise laut der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste ab Auslieferungslager, exkl. Verpackung, ohne Transportkosten und ohne Umsatzsteuer. Diese werden dem Auftraggeber zusätzlich verrechnet.

3.2. Preisänderungen sind zulässig. Wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem Liefertermin mehr als 30 Tage liegen, dann gilt der am Tag der Lieferung gültige Preis. Erhöht sich der Fakturenpreis gegenüber dem Vertragspreis um mehr als 7 Prozent, hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, ohne jedoch daraus allfällige Schadenersatzansprüche geltend machen zu können. Ändert sich die Währungsparität des Euro um mehr als 3% gegenüber den Währungen der wesentlichen Lieferländer, ist ONG berechtigt, die Veränderung dem Auftraggeber voll weiterzuverrechnen, wobei ein Rücktrittsrecht in diesem Falle ausgeschlossen ist.

3.3. Die Rechnungslegung erfolgt soweit möglich umgehend nach Leistungserbringung.

3.4. Alle Rechnungen sind sofern nicht anders vereinbart, prompt bei Rechnungserhalt ohne Abzug fällig.

3.5. ONG ist berechtigt monatlich Zwischenrechnungen über Teilhonorare sowie Spesen und Reisekosten gem. 3.7. zu legen. Nachtarbeit an Werktagen zwischen 22:00 und 6:00 Uhr und Arbeiten an Wochenenden und gesetzlichen österreichischen Feiertagen erfolgen zu doppelten, Arbeit an Werktagen zwischen 6:00 und 8:00 Uhr sowie zwischen 19:00 und 22:00 Uhr zu 1,5-fachen Stundensätzen. Es gilt die Zeit des Arbeitsortes. Reisezeit wird zum halben vereinbarten Honorarsatz verrechnet. ONG wird sich um ein für den Kunden günstiges Reisemittel hinsichtlich Reisezeit und Reisespesen bemühen, bei Bahnreisen wird die 1. Klasse verrechnet, bei Flugreisen die kostengünstigste Variante gewählt. Für diese Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

3.6. Für Festpreisaufträge ist ONG berechtigt nach Bestellung eine Anzahlung über 30% des vereinbarten Honorars gemeinsam mit der Auftragsbestätigung zu verrechnen, über das restliche Honorar nach Beendigung des Auftrags sofern keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen wurden. ONG ist berechtigt, Spesen und Reisekosten gem. 3.7. monatlich, spätestens aber mit dem restlichen Honorar in Rechnung zu stellen.



OPEN NETWORKS

3.7. Der Auftraggeber trägt, soweit im Einzelfall nicht Anderes vereinbart ist, die Spesen für angemessene Unterbringung und Verpflegung der am Arbeitsort eingesetzten ONG-Mitarbeiter und die Kosten für ihre Reisen zum und vom Arbeitsort, wobei jedem Mitarbeiter wöchentlich eine An- und Abreise zusteht.

3.8. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 2% per Monat verrechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt hiervon unbenommen. Der Auftraggeber verpflichtet sich im Verzugsfall alle hierdurch verursachten Kosten und Nebenspesen, insbesondere auch die Kosten anwaltlicher Mahnung und Intervention zu bezahlen.

3.9. Dem Auftraggeber steht kein Aufrechnungsrecht gegenüber den Forderungen von ONG zu, außer es wird ihm dies vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich bestätigt.

3.10. Unbeschadet einer anderslautenden Bestimmung des Auftraggebers werden Zahlungen auf die jeweils ältesten Verbindlichkeiten verrechnet. Eingehende Zahlungen werden zunächst für Abdeckung von Spesen und Verzugszinsen verrechnet.

3.11. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Leistung, Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

4. Eigentumsvorbehalt:

4.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Preises samt Nebengebühren, worunter auch Zinsen und Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Mahnung und Einbringlichmachung zu verstehen sind, bleibt die gelieferte Ware im Eigentum von ONG. Der Auftraggeber hat ONG von einer Pfändung oder einer anderen Inanspruchnahme der Ware durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. ONG ist berechtigt, die gelieferte Ware auch im Fall der Vereinigung mit anderen Sachen unter Berufung auf ihr Eigentum herauszuverlangen.

4.2. Ist der Eigentumsvorbehalt erloschen und die Forderung aus der Lieferung nicht in sonstiger Weise besichert, verpflichtet sich der Auftraggeber, an ONG sämtliche allfällige Forderungen, die ihm aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an einen Dritten erwachsen, abzutreten. Die Abtretung beschränkt sich auf den in der Faktura ausgewiesenen Preis gemäß Punkt 4.1.

4.3. Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, so ist ONG jederzeit berechtigt, ihr Eigentum auf Kosten des Auftraggebers zurückzuholen, und der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet.

4.4. ONG räumt dem Auftraggeber eine Werknutzungsbewilligung nach Maßgabe des ONG-Angebots bzw. eines allfälligen Pflichtenhefts ein. Jedenfalls darf der Auftraggeber Ergebnisse aus den Vertragsleistungen ohne schriftliche Zustimmung von ONG weder an Dritte weitergeben noch veröffentlichen, dies gilt auch für die Weitergabe an mit ihm verbundene oder von ihm abhängige Unternehmen.

4.5. ONG behält sich bis zur Erfüllung aller Ansprüche das Eigentum an allen dem Auftraggeber übergebenen Ausarbeitungen und Werken vor.

4.6. Berufliche Äußerungen jeder Art von ONG sind ausschließlich für den Auftraggeber und nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Eine Haftung von ONG gegenüber Dritten wird dadurch nicht begründet.

4.7. Die Verwendung beruflicher Äußerungen von ONG durch den Auftraggeber zu Werbezwecken ist ohne Einwilligung jedenfalls unzulässig. Ein Verstoß berechtigt ONG zur sofortigen Kündigung aller Aufträge unter Inkrafttreten von 2.15.

5. Gewährleistung und Haftung:

5.1. ONG leistet 12 Monate ab dem Datum der Leistungserbringung Gewährleistung.

5.2. Gewährleistungspflichtige Mängel wird ONG nach seiner Wahl entweder durch Verbesserung oder Ersatzlieferung beseitigen. Der Anspruch auf Wandlung oder Preisminderung wird einvernehmlich ausgeschlossen. Die ausgewechselten Teile gehen in das Eigentum von ONG über. Durch die Inanspruchnahme der Gewährleistung erfolgt keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist.

5.3. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Teile, die infolge ihres normalen Gebrauchs verschleifen und regelmäßig erneuert werden müssen.

5.4. Jede Gewährleistung erlischt, wenn Reparaturen oder Änderungen an den verkauften Gegenständen von unautorisierten Personen vorgenommen werden. Bei Eigentümerwechsel am Kaufgegenstand erlischt jegliche Gewährleistung. Ebenso kann Gewährleistung nicht geltend gemacht werden, wenn der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug ist.

5.5. Der Auftraggeber hat (Teil-)Leistungen von ONG unverzüglich nach Übergabe auf Mängel zu untersuchen und schriftlich abzunehmen. Erfolgt die Abnahme nicht binnen vier Wochen, gilt die (Teil-)Leistung als erbracht und abgenommen.

5.6. Macht der Auftraggeber konkrete Mängel der betreffenden (Teil)Leistung bei ONG nicht innerhalb angemessener Frist, maximal jedoch binnen vier Wochen nach Übergabe geltend, sind alle auf Mängel gestützten Ansprüche ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Empfang zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich zu rügen. Alle anderen Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Nicht rechtzeitige Rüge gilt als Genehmigung der gelieferten Ware. Der Auftraggeber hat nachzuweisen, dass ein allfälliger Mangel bei Übergabe bestand.

5.7. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen ONG und von ihm beauftragte Dritte sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht zumindest grob fahrlässig verursacht wurde. ONG haftet nur, wenn und insoweit ein derart verursachter Schaden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder des beschädigenden Ereignisses unter Berücksichtigung aller bekannten oder schuldhaft unbekanntem Umstände vorhersehbar war.

5.8. Plant ONG den Einsatz bestimmter Einrichtungen oder bestimmter EDV-Programme durch den Auftraggeber oder berät den Auftraggeber darüber, so liegt die Verantwortung für Beschaffung, Instandhaltung und die allfällige Lizenzierung ausschließlich beim Auftraggeber. ONG haftet nicht für solche Einrichtungen oder EDV-Programme.

5.9. Bei Sicherheitssysteme(Firewalls, IPS, VPNs...), die von ONG aufgestellt, betrieben und/oder überprüft werden, geht ONG prinzipiell mit größtmöglicher Sorgfalt im Rahmen des jeweiligen Stands der Technik vor. ONG weist allerdings darauf hin, dass absolute Sicherheit durch Sicherheits-Systeme nicht gewährleistet werden kann. Es wird daher die Haftung von ONG aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes für allfällige Nachteile ausgeschlossen, die dadurch entstehen, dass installierte Sicherheitssysteme umgangen oder außer Funktion gesetzt werden. ONG weist darauf hin, dass eine Haftung für Anwendungsfehler des Vertragspartners oder seiner Gehilfen und Mitarbeiter ebenso nicht übernommen wird, wie im Falle eigenmächtiger Abänderungen der Software oder Konfiguration ohne Einverständnis ONG.

5.10. ONG haftet nur für schriftlich niedergelegte Leistungen, daher insbesondere nicht für telefonische oder sonstige mündliche Auskünfte.

5.11. Für indirekte Schäden, Mängel/Folgeschäden, das Eintreten eines wirtschaftlichen Erfolgs, Investitionen oder künftige Entwicklungen haftet ONG nicht.

5.12. Der Vertrag begründet keine Pflichten zugunsten Dritter. Die Haftung gegenüber Dritten und die Abtretung von Ansprüchen jeder Art aus dem Vertrag sind ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden an der Person. Darüber hinaus ist die Haftung von ONG, soweit gesetzlich zulässig, für Folgeschäden sowie Schäden aus Datenverstümmelung oder Datenverlust ausgeschlossen. Ein der Gewährleistung inhaltsgleicher Schadenersatzanspruch des Auftraggebers wegen eines Mangels der gelieferten Ware ist ausgeschlossen; der Auftraggeber ist in diesen Fällen auf Gewährleistungsansprüche beschränkt.

5.13. Rücksendung beanstandeter Ware bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von ONG und erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

5.14. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers verjähren 24 Monate nach Übergabe der Leistung.

6. Training und Seminare

6.1. ONG führt die Veranstaltungen gemäß der Beschreibung im Seminarangebot durch, behält sich jedoch inhaltliche Abweichungen sowie Änderungen bzw. Anpassungen an die aktuellen Gegebenheiten vor. Der genaue Ort sowie die Zeiten der Veranstaltung werden dem Kunden in der Kursbestätigung mitgeteilt.

6.2. Die Teilnehmerpreise ergeben sich aus den aktuellen Programmen und gelten zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Preisänderungen bleiben vorbehalten. Sofern nichts anderes angegeben ist, sind in den Preisen die Trainingsleistungen, Kursunterlagen und Pausengetränke inkludiert.

6.3. Rechnungen werden vor Veranstaltungsbeginn gelegt und sind 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

6.4. ONG wird dem Kunden unverzüglich den Eingang seiner Anmeldung bestätigen, behält sich aber die endgültige Zusage vor. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eintreffens und nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt. Sobald die Mindestteilnehmeranzahl für die Durchführung der Trainingsleistung erreicht ist bzw. ONG die Zusage des Veranstalters der Trainingsleistung erhalten hat, erhält der Kunde die Anmeldebestätigung. Die Anmeldung des Kunden bleibt bis zu diesem Zeitpunkt bindend.

6.5. Bei Stornierungen von Seiten des Kunden ab drei Wochen vor Kursbeginn werden Stornokosten in Höhe von 50%, bis eine Woche vor Kursbeginn bzw. bei Nichterscheinen am Veranstaltungstag wird die volle Gebühr in Rechnung gestellt. Stornierungen haben ausschließlich schriftlich zu erfolgen. Bei Hotelseminaren werden die anfallenden Hotelkosten zur Gänze verrechnet. Ein Ersatzteilnehmer kann jederzeit schriftlich ohne Zusatzkosten benannt werden. ONG behält sich vor, Veranstaltungen aus wichtigen Gründen, z.B. Nichterreichen einer vom Kurstyp abhängigen Mindestteilnehmeranzahl, Erkrankung des Trainers, technische Gründe, Nichtbestehen eines evtl. Eingangstests durch den Kunden, zu verschieben oder abzusagen. Allfällige dem Kunden dadurch entstehende Folgekosten werden von ONG nicht übernommen. Änderungen werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.

6.6. Zur Durchführung der Trainingsleistung werden standardisierte Präsentations- und Teilnehmerunterlagen verwendet, welche sich am technischen Stand zum Zeitpunkt der Trainingsleistung orientieren. ONG übernimmt keine Haftung für den Inhalt bzw. dessen zukünftige Nutzung oder Anwendung. Die Kursunterlagen oder Teile daraus dürfen ohne Genehmigung von ONG bzw. des Veranstalters weder vervielfältigt, noch nachgedruckt, noch übersetzt, noch an Dritte weitergegeben werden. Der Kunde anerkennt den Urheberrechtsschutz der im Kurs verwendeten Unterlagen und Software und wird keine unerlaubten Kopien anfertigen.

6.7. Der Kunde ist verpflichtet, die am Veranstaltungsort geltenden Sicherheitsbestimmungen einzuhalten und den Anweisungen des Trainers / Veranstalters Folge zu leisten. Ein Verstoß kann den unmittelbaren Ausschluss des Kunden von der Trainingsleistung zur Folge haben. Führt das Verhalten des Kunden zu einer Absage/vorzeitigen Beendigung der Trainingsleistung oder Inanspruchnahme von ONG durch einen Dritten, so hat jener ONG hinsichtlich aller Folgen schad- und klaglos zu halten.

6.8. ONG ist berechtigt, die im Kursprogramm angebotenen Trainingsleistungen von autorisierten Trainern einer Fremdfirma erbringen zu lassen, sofern dies auf Grund inhaltlicher Überlegungen oder aus Kapazitätsgründen geboten erscheint. Nach Möglichkeit wird der Veranstalter der Trainingsleistungen bereits im Kursprogramm ausgewiesen. Der Kunde hat nach Abschluss der Trainingsleistung die Möglichkeit, die Veranstaltung sowie den Trainer hinsichtlich Vortrag, Inhalt und Organisation zu bewerten und seine Anmerkungen direkt an ONG zu richten.

6.9. Zustimmung gemäß Datenschutzgesetz 2000 (BGBl. 165/99) Mit Unterzeichnung der Anmeldung erteilt der Kunde seine Zustimmung, dass ONG die Daten aus diesem Geschäftsfall auch an Fremdfirmen, welche bei der Abwicklung dieses Auftrages eingeschaltet werden, übermittelt.

7. Pauschalierter Schadenersatz:

7.1. Bei Rücktritt durch ONG wegen Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrages durch den Auftraggeber hat ONG Anspruch auf eine Vertragsstrafe von 35% der Nettoauftragssumme, welche nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt. ONG ist berechtigt, einen allfälligen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

8. Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen:

8.1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen. Für Rechtsstreitigkeiten über das Zustandekommen oder die Rechtswirkung dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder über deren Rechtswirkungen wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Wien Innere Stadt vereinbart. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für einen früher zwischen ONG und dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrag. ONG ist wahlweise jedoch auch berechtigt, beim für den Geschäftssitz des Auftraggebers zuständigen Gerichtes zu klagen.

8.2. Ist eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam, wird sie durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

8.3. Auf die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien ist österreichisches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, anzuwenden. Vertrags- und Verhandlungssprache ist Deutsch.